



Sachbearbeitung	Familie, Kinder und Jugendliche		
Datum	18.01.2011		
Geschäftszeichen	FAM - Hein		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 30.03.2011	TOP
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 02.03.2011	TOP
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 24.02.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 044/11

---

Betreff: Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Jugendhäuser und Begegnungsstätten in Ulm

Anlagen: 2

**Antrag:**

Der geänderten Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Jugendhäuser und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm, rückwirkend zum 01.01.2011, zuzustimmen

Hartmann-Schmid

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,OB,ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen: Auswirkungen auf den Stellenplan:</b>	<b>Ja Nein</b>		
<b>Finanzbedarf*</b>			
<b>Vermögenshaushalt/Finanzplanung</b>		<b>Ergebnishaushalt laufend</b>	
Aufwand	€	Aufwand (einschl. kalk. Kosten)	€
Ertrag	€	Ertrag	rd. 12.000 €
Nettoressourcenbedarf	€	Nettoressourcenbedarf	€
<b>Mittelbereitstellung *</b>			
Kostenstelle:		innerhalb Teilergebnishaushalt bei:	
<u>Investitionshaushalt</u>		Profitcenter:	362004-640
Bedarf:	€	fremder Teilergebnishaushalt bei:	
Verfügbar:	€		€
Mehr-/Minderbedarf:	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln:	€
Deckung bei :			€
<u>Finanzplanung</u>			
Bedarf:	€		
Veranschlagt:	€		
Mehr-/Minderbedarf:	€		
Deckung im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung.			

Die Stadt Ulm betreibt 9 Jugendhäuser und Begegnungsstätten: Jugendhaus Böfingen, Jugendhaus Büchsenstadel, Begegnungsstätte Charivari, Jugendhaus Insel, Begegnungsstätte im Fort Unterer Eselsberg, Jugendhaus Eselsberg, Jugendhaus Schlossstall, Jugendhaus Tannenplatz und die Begegnungsstätte Sozialzentrum Wiblingen.

Für diese Räume gab es bisher eine gemeinsame Benutzungs- und Entgeltordnung mit den Räumlichkeiten der Bürgerzentren. Durch die geänderte organisatorische Zuordnung der Bürgerzentren zur Abteilung ABI - „Ältere, Behinderte und Integration“ Ende 2009 wurde für die Bürgerzentren bereits Anfang 2010 eine eigene Benutzungs- und Entgeltordnung erstellt. Mit dem vorliegenden Entwurf der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Jugendhäuser und Begegnungsstätten folgt nun auch dieser Bereich nach.

Die alte gemeinsame Benutzungsordnung stammt aus dem Jahre 2000. Der vorliegende Entwurf wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst und in einzelnen Punkten aktualisiert. Grundlegende Änderungen sind nicht erfolgt.

Auch die Entgeltordnung (Anlage 1 der Benutzungsordnung) wurde überprüft und dahingehend angepasst, dass zukünftig alle städtischen Abteilungen gleich behandelt werden und bei der Mietvereinbarung der Vereinspreis verrechnet wird. Gestrichen wurde der Passus, der eine private Vermietung an städtisches Personal zum Vereinspreis vorsah.

Gemäß den Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung sollen Gebühren und Entgelte regelmäßig überprüft werden. Die letzte Entgeltanpassung erfolgte im Jahr 2000. Die Mietpreise sind die vergangenen 10 Jahre konstant geblieben.

Daher ist vorgesehen, die Mietpreise um rd. 10% anzuheben, um den gestiegenen Anforderungen

und Kosten (vor allem im Personal- und Energiebereich) Rechnung zu tragen. Diese Erhöhung ist angelehnt an die in 2010 vorgenommene Mietkostenerhöhung bei den Bürgerzentren. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Erhöhung angemessen und sozial vertretbar.

Es ist jedoch zu betonen, dass die Vermietung der Räume in den Jugendhäusern ein Angebot des vielfältigen pädagogischen Konzeptes der offenen Kinder- und Jugendarbeit darstellt. Hier wird Jugendlichen aus den Sozialräumen eine Möglichkeit der Eigengestaltung und Selbstverwaltung geboten. Die Erzielung eines 100%igen Kostendeckungsgrades hat daher für diesen Bereich nicht absoluten Vorrang.

Im vergangenen Jahr 2010 wurden insgesamt 11.400 € Einnahmen aus Vermietungen erzielt.

Die nachfolgende Kostenkalkulation findet am Beispiel des Jugendhauses Böfingen statt, da sich die Mietpreise der anderen Jugendräume auf diese Mietpreise beziehen.

Die Abschläge für die anderen Häuser ergeben sich aus den unterschiedlichen baulichen Zuständen der einzelnen Häuser, die teilweise deutlich älter sind und auch bezüglich der Ausstattung nicht dem Niveau des Jugendhauses Böfingen entsprechen. Teilweise sind die Räume kleiner, die Ausstattungen älter, keine Möglichkeiten einer Küchenbenutzung vorhanden usw. Die Abschläge sind auch der Nachfrage nach den Räumen angepasst. Der Kostendeckungsgrad ist teilweise schlechter, aber wie bereits oben erwähnt, sollen die Räume in erster Linie den pädagogischen Zwecken dienen und die Entgelte müssen für mögliche Nutzer auch attraktiv sein.

Auf die Vermietung des Jugendhauses am Eselsberg wird verzichtet aufgrund des pädagogischen Konzeptes und der Tatsache, dass Räume der Stifter-Schule direkt an die Jugendräume anschließen.

**Kalkulation:**

Bezeichnung	Kosten	qm	Prozent	Bemerkung
<b>Gesamtkosten 2010(inkl Jugendhaus Böfingen, Georg-Elser-Weg</b>	62.943 €			Kostenermittlung durch GM
<b>Gesamtnutzungsfläche Jugendhaus Böfingen</b>		471,68		
Maximal genutzte Fläche bei Vermietungen		208,05		
➤ Prozentualer Anteil der vermieteten Fläche			44%	
➤ Anteilige Kosten für die vermietete Fläche/Jahr	27.695€			
➤ Anteilige Kosten für die vermietete Fläche/Tag	75,87 €			Die Entgeltordnung enthält bewusst keine Zeiteinheiten. In der Praxis werden die Räume durchschnittlich ca. ½ Tag vermietet, mit Übergabe, Aufbau, Reinigung, Abbau, Rückgabe usw.muss mit den Kosten eines ganzen Tages gerechnet werden.
<b>Personalkosten Anteilige</b>	100€			Entspricht ca. 2 Std. Arbeitszeit eines Mitarbeiters des JH (Personalkosten aus der

Personalkosten/Vermietung				Übersicht Arbeitsplatzkosten2009 städtischer Beschäftigter
➤ <b>Kalkulatorische Kosten für 1 Vermietung</b>	<b>175 €</b>			

Den kalkulatorischen Kosten pro Vermietung in Höhe von 175 € stehen durchschnittliche Mietpreise (Mietpreise für Gruppen, Vereine und Privat im Durchschnitt) in Höhe von 125 € gegenüber. Der Kostendeckungsgrad beträgt somit rd. 71%.